

# Vertragsbedingungen

der Max Heiner Sutor oHG (nachstehend auch „Bank“)

Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

## A. Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots

### 1 Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem/den Kunden (im Folgenden auch „Kunde“ oder „Depotinhaber“) und der Max Heiner Sutor oHG. Sie werden ergänzt durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Max Heiner Sutor oHG sowie die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die gelten, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

### 2 Depotführung

#### 2.1 Depotöffnung

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depotöffnung bestätigt und ihm die SIGNAL IDUNA Depotnummer mitteilt. Die Bank behält sich vor, die Eröffnung eines Depots bei unvollständigen und/oder nicht plausiblen Angaben abzulehnen und den Eröffnungsauftrag zurückzusenden. Weiterhin behält sich die Bank vor, die Eröffnung eines Depots abzulehnen und den Antrag zurückzusenden, ohne hierfür nähere Gründe anzugeben.

#### 2.2 Beratungsfreies Geschäft

Die Bank erbringt im Rahmen des SIGNAL IDUNA Depots ausschließlich Leistungen im Sinne von § 63 Abs. 10 Wertpapierhandelsgesetz („beratungsfreies Geschäft“). Zur Verfügung gestellte Informationen, z. B. Broschüren, Marktkommentare, Charts, Analysen, Fondsporträts etc., die über die Informationspflichten der Bank nach § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz hinausgehen, stellen keine Anlageberatung dar, sondern sollen dem Kunden lediglich die selbständige Anlageentscheidung erleichtern.

#### 2.3 Auftragsabwicklung

Wenn ein Auftrag zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an Investmentvermögen (im Folgenden auch „Investmentanteile“) bei der Bank eingeht, so wird dieser zu den im gesonderten Orderverzeichnis (das auf Anfrage zugesendet wird bzw. unter der Internetadresse [www.signal-iduna.de/investment](http://www.signal-iduna.de/investment) abgerufen werden kann) aufgeführten Konditionen abgewickelt.

Gehen Erträge und/oder Zahlungen vor der Eröffnung eines Depots ein, so werden die Aufträge erst nach Eingang des Eröffnungsauftrages an die betreffende Investmentgesellschaft weitergeleitet.

Für die Auftragsabwicklung sowie für das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Fonds, an dem der Kunde Investmentanteile hält, gelten darüber hinaus die Bestimmungen der jeweils gültigen Verkaufsunterlagen des betreffenden Fonds, die kostenlos bei der Bank erhältlich sind.

#### 2.4 Einzahlungen

Der Kunde kann einmalig, regelmäßig oder gelegentlich Einzahlungen leisten. Dabei erwirbt die Bank für den Kunden Investmentanteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert nachdem sie auf Weisung des Kunden von dessen Einzahlung die Abschlussprovision bzw. das Serviceentgelt der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH (im Folgenden auch „SIAM“) entnommen und an diese ausgekehrt hat. Soweit der verbleibende Anlagebetrag den Preis eines Anteils über- oder unterschreitet, schreibt ihm die Bank einen entsprechenden Bruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Die Bank ist berechtigt, Anteile zu erwerben, die von dem Investmentvermögen („Fonds“) für Privatanleger ausgegeben werden. Wegen der Kosten und Gebühren der Bank wird auf Ziffer 3 verwiesen.

Als Einzahlungen gelten auch Zahlungen Dritter, Steuergutschriften, Verkaufserlöse, die aus einem Auftrag zum Umtausch resultieren sowie Beträge aus Ausschüttungen, die wiederangelegt werden.

#### 2.5 Umtausch von Anteilen

Ein Auftrag zum Umtausch von Investmentanteilen in Anteile eines anderen Fonds wird als Verkaufsauftrag und nachfolgender Kaufauftrag behandelt. Dabei wird der Verkaufserlös ggf. unter Abzug von Steuern und/oder Abgaben in Anteilen des vom Kunden ausgewählten Fonds angelegt.

#### 2.6 Einlieferung effektiver Stücke

Die Einlieferungen effektiver Stücke direkt vom Kunden nimmt die Bank nicht entgegen. Die Übertragung von Wertpapieren, die von anderen Depotstellen verwahrt werden, ist dagegen jederzeit möglich.

#### 2.7 Ausschüttungen und Thesaurierungen

Soweit die Fonds ausschütten, werden die Beträge aus Ausschüttungen nach Abzug eventuell anfallender Steuern und/oder Abgaben automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt, falls der Kunde mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin keine andere Weisung erteilt hat.

Soweit die Fonds thesaurieren, werden die eventuell zu erstattenden Steuern und/oder Abgaben automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt, falls der Kunde mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem Thesaurierungstermin keine andere Weisung erteilt hat.

Ausschüttungen und Wiederanlagen zu erstattender Steuern/Abgaben werden von der Bank in den Kundendepots durchgeführt, sobald die steuerrelevanten Daten veröffentlicht werden und bei Ausschüttungen die Ausschüttungsbeträge bei der Bank eingegangen sind. Die Bank bezieht die steuerrelevanten Daten für Ausschüttungen und Thesaurierungen entweder über die betreffende Investmentgesellschaft oder über WM Datenservice Frankfurt/Main. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aufgrund fehlerhafter ihr zur Verfügung gestellter steuerlicher Daten entstehen. Die Wiederanlage der Ausschüttung bzw. der zu erstattenden Steuern und/oder Abgaben wird zu dem Bewertungstag und den entsprechenden Preisen abgerechnet, welche der Bank aufgegeben werden.

#### 2.8 Verschmelzungen von Fonds

Bei Fondsverschmelzungen treten die ausgegebenen neuen Anteile an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Fonds. Dabei wird der Verkaufserlös ggf. unter Abzug von Steuern zum Netto-Inventarwert in Anteilen des aufnehmenden Fonds angelegt.

#### 2.9 Verkauf von Anteilen

Anteilverkäufe führt die Bank zum maßgeblichen Rücknahmepreis (Nettoinventarwert abzüglich eines vom Fonds unter Umständen einbehaltenen Rücknahmeabschlags) aus. Der Verkaufserlös wird nach Abzug eventuell anfallender Steuern und/oder Abgaben auf ein vom Kunden zu benennendes Konto überwiesen. Eine Auszahlung per Scheck ist nicht möglich.

#### 2.10 Abrechnungswährung

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Kunden und der Bank erfolgt grundsätzlich in Euro.

#### 2.11 Abrechnungen, Depotaufstellungen

Der Kunde erhält grundsätzlich über jeden getätigten Umsatz eine Abrechnung. Eine Ausnahme gilt für die Kunden, die regelmäßige Einzahlungen vornehmen. Liegen hier die regelmäßigen Einzahlungen nicht über dem dreifachen der Höchstbeträge nach dem Vermögensbildungsgesetz, so behält sich die Bank vor, dem Kunden halbjährlich eine Depotmitteilung zuzusenden, auf der jede noch nicht bestätigte Buchung ausgewiesen ist. Eine weitere Ausnahme gilt für Kunden, die im Rahmen der Zahlungsverkehrsabwicklung über die erforderlichen Daten des Umsatzes informiert wurden. In diesen Fällen behält sich die Bank vor, den Kunden halbjährlich eine Depotmitteilung zuzusenden, auf der jede Buchung während des Halbjahres ausgewiesen ist.

Über regelmäßige Anteilverkäufe kann die Bank ebenfalls einmal jährlich Rechnung legen.

Die Bank wird dem Kunden mindestens einmal jährlich einen Depotauszug und die Jahressteuerbescheinigung zuleiten. Soweit Depotauszüge über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, werden diese grundsätzlich nicht unterschrieben.

#### 2.12 Verfügungsbeschränkung für den Kunden bei seinen Zahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens

Bei Zahlungen des Kunden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens darf der Kunde die Investmentanteile, die mit dieser Zahlung von der Bank für den Kunden erworben wurden und nun im Depot verwahrt werden, binnen eines 8-Wochen-Zeitraumes nicht veräußern. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem diese Zahlung dem Konto des Kunden bei seinem Kreditinstitut belastet wird. Einen ggf. zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Fondstausch kann der Kunde dagegen auch während dieses vorgenannten 8-Wochen-Zeitraumes vornehmen.

#### 2.13 Verfügungsrecht bei gemeinschaftlichen Konten

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf weiteres die bei Depotöffnung getroffene Regelung. Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, so können die Depotinhaber nur gemeinschaftlich über das Depot verfügen (Und-Depot).

Ist eine Einzelverfügungsberechtigung vereinbart, so kann jeder Depotinhaber allein mit Wirkung für die anderen Depotinhaber über die Werte des Depots verfügen. Für Änderungen des Vertragsrahmens (z. B. Auflösung des Depots, Aufnahme weiterer Depotinhaber oder Erteilung von Vollmachten) bedarf es jedoch der Zustimmung aller Depotinhaber. Ebenfalls kann die Verpfändung des Depots nur durch eine gemeinschaftliche Verfügung aller Depotinhaber erwirkt werden. Widerruf nur ein Depotinhaber die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers, so können ab dem Widerruf nur noch alle Depotinhaber gemeinsam verfügen.

Depotauszüge und sonstige Depotmitteilungen werden an den im Depotöffnungsauftrag als Depotinhaber 1 bezeichneten Depotinhaber übermittelt. Jeder weitere Depotinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

#### 2.14 Vollmachten

Bei einem Gemeinschaftsdepot kann eine Vollmacht nur von allen Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden.

Werden für ein Depot Vollmachten erteilt, so kann jeder Bevollmächtigte zu Lebzeiten des Depotinhabers entsprechend den ihm übertragenen Befugnissen allein über das Depot verfügen, sofern keine abweichende, schriftliche Weisung vom Depotinhaber erteilt worden ist.

Die Vollmacht erlischt mit Widerruf durch den Depotinhaber. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und schriftlich zu informieren. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist. Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eingetretenen Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

#### 2.15 Ableben des Kunden, Vormundschaft

Sofern der Depotinhaber eine Vollmacht auf den Tod oder über den Tod hinaus erteilt hat, beschränken sich nach dem Tod des Depotinhabers die Befugnisse des Bevollmächtigten darauf, die in dem Depot verwahrten Investmentanteile zu verkaufen. Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, das Depot aufzulösen oder in ein auf einen anderen Namen lautendes Depot umzuwandeln.

Bei einem Depot mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (Und-Depot) können nach dem Tod eines Depotinhabers die anderen Depotinhaber nur zusammen mit den Erben des verstorbenen Depotinhabers über das SIGNAL IDUNA Depot verfügen oder dieses auflösen.

Bei einem Gemeinschaftsdepot mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depot), bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die überlebende(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot nicht auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruf ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerruf sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

## 3 Entgelte, Kosten und Steuerverrechnung

### 3.1 Entgelte und Auslagen

Die Entgelte (Höhe und Fälligkeit) für die Depotführung („Hauptleistung“) und sonstige vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen („Nebenleistungen“) im Rahmen der Geschäftsbeziehung ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots der Bank, das auf Anfrage zugesendet wird bzw. unter der Internetadresse [www.signal-iduna.de/investment](http://www.signal-iduna.de/investment) abgerufen werden kann.

### 3.2 Nebenkosten und Auslagen

Außerdem können Nebenkosten bzw. Auslagen (z. B. Überweisungs-, Retouregebühren, Porto, Telefon etc.) dem Kunden in Rechnung gestellt werden, wenn die Bank in seinem Auftrag oder mitmaßlicher Interesse tätig wird.

### 3.3 Verrechnung von Steuererstattungen und -forderungen

Die Bank wird den Kunden unverzüglich nach Ermittlung über etwaige Steuererstattungen bzw. -forderungen informieren. Die Ermittlung der Steuererstattung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Liegt der Bank eine eigens für die Steuerverrechnung durch den Kunden angegebene Kontoverbindung vor, erfolgt die Verrechnung über dieses Konto. Bei Nichtvorliegen einer derartigen Kontoverbindung verwahrt die Bank bei Steuererstattungen den Erstattungsbetrag auf einem separaten Konto, bis ihr eine Kontoverbindung mitgeteilt wird. Dem Kunden steht für den Zeitraum der Verwahrung keine Verzinsung zu. Darüber hinaus behält sich die Bank vor, den Steuererstattungsbetrag in Anteilen eines Geldmarktfonds bzw. eines geldmarktnahen Fonds zu investieren und dem Depot des Kunden gutzuschreiben. Steuerforderungen sind durch den Kunden unverzüglich auf die von der Bank anzugebende Kontoverbindung zu überweisen.

### 3.4 Verrechnung - Verkauf von Anteilen

Die Bank ist berechtigt, ihre Forderungen an den Kunden auf Zahlung von Entgelten, Nebenkosten und Auslagen mit den Forderungen des Kunden auf Ausschüttungen oder auf andere Zahlungen zu verrechnen, soweit gesetzlich zulässig. Die Bank ist auch berechtigt, alternativ zur Verrechnung, die vom Kunden zu zahlenden Entgelte, Nebenkosten und Auslagen durch den Verkauf von Anteilen/Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depot des Kunden zu decken.

## 4 Mitwirkungspflichten, Willenserklärungen des Kunden

### 4.1 Informationspflichten des Kunden

Der Kunde wird die Bank unverzüglich informieren, sollte er in ein Insolvenzverfahren eintreten. Des Weiteren gilt die Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

### 4.2 Willenserklärungen des Kunden

Soweit nicht anders vereinbart, bedürfen sämtliche Willenserklärungen (einschließlich Kündigungserklärungen) des Kunden gegenüber der Bank zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 309 Nr. 13 BGB).

Bei Aufträgen zum Kauf von Investmentanteilen per Überweisung muss die Depotnummer und der gewünschte Fonds (Angabe der WKN oder ISIN) im Verwendungszweck angegeben werden. Pro Überweisung kann eine Ordererteilung nur für je ein Depot und einen Fonds erfolgen. Werden verschiedene Depotnummern und/oder Fonds in einer Überweisung genannt, können diese Angaben auf dem Überweisungsträger nicht beachtet werden.

## 5 Vertragsgebundene Vermittler

**5.1** Sofern der Kunde einen vertragsgebundenen Vermittler bzw. die SIAM beauftragt, ihn im Hinblick auf den Abschluss des Vertrages über ein SIGNAL IDUNA Depot und die Auswahl geeigneter Fonds zu informieren und/oder zu beraten, erbringt diese/dieser dem Kunden gegenüber eine eigenständige Leistung, die nicht der Bank zuzurechnen ist.

**5.2** Die SIAM arbeitet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

**5.3** Die Bank hat vertragsgebundenen Vermittlern bzw. der SIAM keine Vollmachten zu ihrer Vertretung erteilt.

**5.4** Es gibt weder Haftungsübernahmen im Sinne des Kreditwesengesetzes noch in anderer Weise durch die Bank.

**5.5** Vertragsgebundene Vermittler bzw. die SIAM sind auch nicht bevollmächtigt, von diesem Antrag abweichende Zusagen zu machen oder Leistungen in Aussicht zu stellen oder für die Bank zu quittieren.

**5.6** Vertragsgebundene Vermittler bzw. die SIAM sind weiter nicht befugt, Geld (einschließlich Schecks) oder Anteile des Kunden zur Einzahlung auf den Depotvertrag entgegenzunehmen.

**5.7** Neben dem SIGNAL IDUNA Depot unterbreitete Angebote des vertragsgebundenen Vermittlers bzw. der SIAM sind keine Finanzprodukte oder -dienstleistungen der Bank.

**5.8** Einreden und Einwendungen gegen solche Angebote berechtigen den Kunden nicht zu Einreden und Einwendungen gegenüber der Bank.

**5.9** Jeder Verweis auf vertragsgebundene Vermittler bzw. die SIAM erfolgt lediglich im Hinblick auf den Abschluss des von der Bank angebotenen SIGNAL IDUNA Depots und nicht auf andere, von Dritten angebotene Finanzprodukte oder -dienstleistungen.

**5.10** Die Bank zahlt an die SIAM eine Vertriebsfolgeprovision bis maximal 2,4 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der im Kundendepot verwahrten Investmentanteile aus der ihr selbst zufließenden Vertriebsfolgeprovision. Die SIAM kann die erhaltenen Vertriebsfolgeprovisionen ihrerseits an die vertragsgebundenen Vermittler weiterleiten. Die genaue Höhe wird dem Kunden im Rahmen der Kosteninformationen zu den Investmentfonds im Rahmen des Beratungs- bzw. Vermittlungsgesprächs mitgeteilt.

## 6 Haftung, Pfandrecht, Beendigung der Geschäftsverbindung, Auflösung von Fonds, Gerichtsstand, Änderung dieser Bedingungen

### 6.1 Auskunftserteilung

Der Kunde kann bei der Bank im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Auskünfte zu seinem SIGNAL IDUNA Depot sowie abstrakte Informationen zu den einzelnen Fonds erhalten. Erhält der Kunde durch einen Dritten Informationen im Zusammenhang mit dem Depot bei der Bank, so übernimmt die Bank für die hierbei erteilten Empfehlungen, Ratschläge und Informationen keine Haftung.

### 6.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus einem Gemeinschaftsdepot haften die Depotinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

### 6.3 Folgen der Beendigung der Geschäftsverbindung

Die von der Bank verwahrten Anteile werden bei Beendigung der Geschäftsverbindung zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert in EUR an den Kunden ausbezahlt oder auf Wunsch des Kunden zur Übertragung auf ein anderes Depot bereitgehalten. Dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Anteilbruchteile werden in jedem Fall veräußert, da sie nicht auslieferungsfähig sind.

### 6.4 Automatische Löschung des Depots

Die Bank ist zur Löschung eines Depots per 31.12. eines Jahres berechtigt, wenn das Depot seit Beginn des Kalenderjahres keinen Anteilbestand aufweist.

### 6.5 Auflösung von Fonds

Wird ein Fonds, dessen Anteile im Depot verbucht sind, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so wird die Bank den Kunden innerhalb angemessener Zeit von der Auflösung und dem Termin der Auflösung in Kenntnis setzen. Die Bank kann dem Kunden den Tausch in einen anderen, dem aufzulösenden Fonds möglichst ähnlichen Fonds mit einer Frist von einem Monat vorschlagen. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist dem Vorschlag nicht, ist die Bank berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag vor Auflösung in Anteile des vorgeschlagenen Fonds zu tauschen. Dabei erfolgt der Erwerb der Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert. In dem Tauschvorschlag wird auf diese Folgen sowie auf das Datum, bis zu dem ein Widerspruch spätestens bei der Bank eingegangen sein muss, hingewiesen. Wird auf die Unterbreitung eines Tauschvorschlags verzichtet oder lehnt der Kunde den Tauschvorschlag ab, so ist die Bank, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt hat, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag vor Auflösung in Anteile eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds bzw. eines geldmarktnahen Fonds zu tauschen.

### 6.6 Künftige Änderungen der Vertragsbedingungen

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Eine Anpassung der in Ziffer 3 geregelten Gebühren erfolgt gemäß Ziffer 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Stand: November 2017

## B. Besondere Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge nach §§ 2 und 4 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG)

Für SIGNAL IDUNA Depots (Wertpapiersparverträge) zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen (im Folgenden auch: „VL-Vertrag“ – „VL-Verträge“) gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots (siehe Teil A) folgende besondere Vertragsbedingungen. Außerhalb des Laufs der Sperrfrist (siehe unten Ziffer 2) sind allein die Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots (siehe Teil A) maßgeblich. Sofern das 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG) geändert wird oder außer Kraft tritt, bleibt der VL-Vertrag hiervon unberührt, sofern der Gesetzgeber nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

### 1 Laufzeit, Einzahlungsphase

**1.1** Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt der Tag, an dem die erste vermögenswirksame Leistung bei der Bank eingeht. Der Arbeitgeber des Kunden hat die vermögenswirksamen Leistungen unmittelbar an die Bank zu überweisen und diese auch als vermögenswirksame Leistungen zu kennzeichnen. Die Bank bestätigt dem Kunden den Eingang der ersten Einzahlung sowie Beginn und Ende der Sperrfrist (siehe Ziffer 2).

**1.2** Die Laufzeit beträgt 7 Jahre.

**1.3** Der Kunde verpflichtet sich, laufend vermögenswirksame Leistungen auf seinen VL-Vertrag einzahlen zu lassen und zwar für die Dauer der Beitragszahlungsdauer (Einzahlungsphase) von sechs Jahren.

**1.4** Die Einzahlungsphase beginnt mit der ersten Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen bei Vertragsabschluss.

**1.5** Gehen nach Ablauf der Einzahlungsphase weitere vermögenswirksame Leistungen bei der Bank ein, richtet die Bank für den Kunden einen VL-Anschlussvertrag ein; die Bank wird diesem VL-Vertrag weitere Einzahlungsbeträge gutschreiben. Diese Berechtigung gilt auch für weitere VL-Anschlussverträge.

### 2 Sperrfrist

**2.1** Die Sperrfrist beträgt sieben Jahre und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die erste vermögenswirksame Leistung einer Einzahlungsphase bei der Bank eingeht.

**2.2** Bis zum Ablauf der Sperrfrist sind alle aufgrund des Vertrages innerhalb der Einzahlungsphase erworbenen Anteile festgelegt.

**2.3** Während des Laufes einer Sperrfrist ruhen diesbezüglich das Pfand- und Aufrechnungsrecht der Bank nach Ziffer 14 der AGB der Bank.

### 3 Vorzeitige Verfügungen, Unterbrechungen, Fortsetzung

**3.1** Der Kunde verzichtet, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmefälle des 5. VermBG, während der Sperrfrist über die während der entsprechenden Einzahlungsphase mit der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen begründeten oder erworbenen Rechte im Sinne des VermBG zu verfügen (z. B. Verpfändungen, Abtretungen, Teilverfügungen). Dieser Verzicht kann nur durch einen Vertrag zwischen dem Kunden und der Bank aufgehoben werden.

**3.2** Nach dem VermBG schädliche vorzeitige Verfügungen führen allerdings auch dann zum Verlust der Arbeitnehmersparzulage, wenn die Bank ihnen zustimmt.

**3.3** Nach dem VermBG schädliche vorzeitige Verfügungen führen im Weiteren dazu, dass der VL-Vertrag als unterbrochen gilt.

**3.4** Ein VL-Vertrag gilt auch dann als unterbrochen, wenn einer der Tatbestände des § 4 Abs. 6 VermBG verwirklicht wird.

**3.5** Ein unterbrochener VL-Vertrag kann nicht im Sinne des VermBG fortgesetzt werden.

**3.6** Werden nach Eintritt einer Unterbrechung vermögenswirksame Leistungen eingezahlt, wird die Bank dem Kunden den Abschluss eines neuen VL-Vertrages anbieten. Dem Kunden wird die neue Vertragsnummer und der Beginn der neuen Sperrfrist mitgeteilt.

### 4 Wegfall von Fonds

Bank ist berechtigt einen Fonds von ihrer Fondsliste zu streichen. Erhält die Bank vom Kunden trotz einer entsprechenden Mitteilung keine Weisung, in welchen anderen Fonds die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden sollen, ist die Bank bis zum Erhalt gegenteiliger Weisungen im Hinblick auf die Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bst. o) 5. VermBG im Interesse des Kunden berechtigt, die vermögenswirksamen Leistungen in einen auf Euro lautenden, in deutschen Aktienwerten investierenden Fonds anzulegen.

### 5 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Regelungen der Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots und die Bestimmungen des 5. VermBG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen.

### 6 Änderungen dieser besonderen Vertragsbedingungen

Änderungen dieser besonderen Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Stand: Januar 2018